



Gemeinde
Büllingen

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates

Öffentliche Sitzung vom 17. Dezember 2019

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
MIESEN (ab Tagesordnungspunkt 15), STOFFELS, JOST Anita,
BRÜLS, HOFFMANN, MARÉCHAL, RAUW Manfred, POTHEN, JOST
Angelika, JOSTEN, RAUW Vanessa – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin;

Entschuldigt: HAEP – Ratsmitglied.

FRIEDHÖFE

Punkt 10. Festlegung der Friedhofsverordnung (D.K.Nr. 583.4)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft über Bestattungen und Grabstätten vom 14.02.2011, insbesondere Artikel 6;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

die Friedhofsverordnung vom 31.01.2013 aufzuheben und wie folgt zu ersetzen:

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Die auf dem Gebiet der Gemeinde Büllingen gelegenen Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinde.

Es handelt sich um die Friedhöfe in Büllingen, Mürringen, Hünningen, Honsfeld, Rocherath, Wirtzfeld und Manderfeld.

Auf allen gemeindeeigenen Friedhöfen sind

- Reihengräber (Einzelgräber) und/oder Grabstätten (Doppel-, Dreier-, oder Vierergräber),
- Urnengräber,
- Kolumbarien und
- eine Rasenparzelle, die als Streuwiese dient,

eingerrichtet.

Die Friedhöfe dienen der Bestattung der sterblichen Überreste:

- der auf dem Gebiet der Gemeinde Büllingen verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen, insofern sie im Bevölkerungs-, Ausländer- oder Warteregister der Gemeinde Büllingen eingetragen sind;
- der Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Gemeinde Büllingen haben und außerhalb der Gemeinde verstorben sind oder tot aufgefunden wurden, insofern sie im Bevölkerungs-, Ausländer- oder Warteregister der Gemeinde Büllingen eingetragen sind;
- der Personen, die ein Anrecht auf die Benutzung einer Grabstelle erworben haben (Konzession für ein Reihengrab, eine Grabstätte, eine Urnengrabstätte oder eine Zelle in einem Kolumbarium);
- der Personen, die außerhalb der Gemeinde wohnen aber den Wunsch geäußert haben in der Gemeinde Büllingen bestattet zu werden.

Artikel 2. Die Bestattung auf einem gemeindeeigenen Friedhof der sterblichen Überreste von

- der Personen, die außerhalb der Gemeinde wohnen aber den Wunsch geäußert haben in der Gemeinde Büllingen bestattet zu werden.

Artikel 2. Die Bestattung auf einem gemeindeeigenen Friedhof der sterblichen Überreste von

- Personen, die im Bevölkerungs-, Ausländer- oder Warteregister der Gemeinde Büllingen eingetragen sind und
- Personen, die vor der Abmeldung während 10 Jahren ohne Unterbrechung im Bevölkerungsregister der Gemeinde Büllingen eingetragen waren und welche bis zu ihrem Tod in einem anerkannten Alten- und Pflegeheim untergebracht und deshalb in einer anderen Gemeinde eingetragen wurden,

erfolgt kostenlos.

Unbeschadet der oben aufgeführten Bestimmungen, wird für alle anderen Bestattungen von Personen, sei es in einem Reihengrab, in einer Grabstätte, einer Nische im Kolumbarium, für den Platz einer Urne in einem Urnengrab oder die Verstreuung der Asche eine Gebühr erhoben.

Artikel 3. Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Gemeinde Büllingen haben und hier selbst versterben, können mit Genehmigung des betreffenden Bürgermeisters auf dem Friedhof einer anderen Gemeinde beigesetzt werden.

Die Überführung der in Büllingen verstorbenen Person oder der Asche zum Friedhof einer anderen Gemeinde unterliegt den allgemeinen Transportvorschriften.

Der Bürgermeister ordnet im gegebenen Fall die im Interesse der Hygiene erforderlichen Maßnahmen an.

Artikel 4. Der Friedhof kann bei zwingenden Gründen auf Beschluss des Gemeinderates oder der übergeordneten Behörde ganz oder teilweise geschlossen werden.

Im Falle einer Umbettung im Zuge der Verlegung des Friedhofs können die Nutznießer einer Grabstelle auf dem neuen Friedhof lediglich die kostenlose Überlassung eines Geländes für die verbleibende Dauer der Ruhefrist beanspruchen, das die gleichen Abmessungen wie das auf dem alten Friedhof eingeräumte Gelände hat.

Die Gemeinde kann nicht zur Zahlung irgendeiner Entschädigung verpflichtet werden, gleich aus welchem Grund es auch sei, namentlich nicht für den Abbruch und Wiederaufbau der Grabgewölbe und Denkmäler.

Artikel 5. Das Standesamt führt ein Friedhofsregister gemäß Artikel 6 des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft über Bestattungen und Grabstätten vom 14.02.2011.

Kapitel II: Formalitäten bzgl. Beisetzung/Einäscherung

Artikel 6. Die Todeserklärung erfolgt ohne Verzögerung beim Standesamt der Gemeinde Büllingen, wenn eine Person auf dem Gebiet der Gemeinde Büllingen gestorben oder tot aufgefunden wurde. Der Standesbeamte stellt die Sterbeurkunde nur auf Vorlage eines von einem Arzt ausgestellten Totenscheins auf.

Artikel 7. Bestattungen dürfen nur vorgenommen werden, nachdem der Standesbeamte eine Bestattungserlaubnis ausgestellt hat.

Artikel 8. Spätestens am darauffolgenden Arbeitstag, der einem Sterbefall folgt, muss dieser entsprechend den Bestimmungen der Artikel 55 und 56 des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Standesamt gemeldet werden.

Die mit der Bestattung betraute Person befindet ohne Verzögerung mit der Gemeindeverwaltung um deren Modalitäten. Bei Unterlassung setzt die Gemeindeverwaltung von Amts wegen die Bestattungsmodalitäten fest.

Artikel 9. Aus Gründen der öffentlichen Hygiene und Sicherheit oder falls der Tod durch eine ansteckende Krankheit verursacht wurde, kann der

Bürgermeister die Bestattungserlaubnis vor Ablauf der Frist von 24 Stunden aushändigen.

Artikel 10. Bei Ausstellung der Bestattungserlaubnis vereinbart der Standesbeamte mit den Betroffenen und den Gemeindebediensteten die für die Bestattung des Leichnams erforderlichen Maßnahmen.

Kein Grab, gleich welcher Art, darf ohne vorherige Bestattungserlaubnis des Standesamts ausgehoben oder geöffnet werden.

Artikel 11. Wenn für die Gemeindefriedhöfe Anlagepläne bestehen, werden die sterblichen Überreste wie folgt bestattet:

- in Reihengräbern (d.h. Einzelgräbern): wenn besondere Viertel vorgesehen sind, in diesen Vierteln und in der Reihenfolge der Bestattungen,
- in Grabstätten (d.h. Doppel-, Dreier- oder Vierergrab): wenn besondere Viertel vorgesehen sind, in diesen Vierteln und in der Reihenfolge der Bestattungen,
- in der Nische eines Kolumbariums, in der Reihenfolge der Bestattungen,
- in einem Urnengrab, in der Reihenfolge der Bestattungen,
- Auf einer Streuwiese.

Artikel 12. Einäscherungen werden durch den Standesbeamten nur unter Berücksichtigung der durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 vorgeschriebenen Modalitäten genehmigt.

Die Einäscherungsgenehmigung kann frühestens 24 Stunden nach Einreichung des Antrags auf Einäscherung erteilt werden.

Der Bürgermeister kann diese Frist angesichts außergewöhnlicher Umstände durch eine besondere Verfügung verkürzen.

Artikel 13. Die mit der Bestattung betraute Person hat die Einsargung möglichst bald nach der ärztlichen Feststellung des Todes zu veranlassen.

Es werden alle Maßnahmen ausgeführt, die im Interesse der öffentlichen Hygiene und Gesundheit erforderlich sind.

Kapitel III: Beförderung der sterblichen Überreste

Artikel 14. Die gemäß Artikel 18 des Dekrets vom 14.02.2011 in einen Sarg gelegten sterblichen Überreste werden würdevoll in einem Leichenwagen oder in einem speziell für diesen Zweck ausgerüsteten Fahrzeug befördert. Die Beförderung darf erst erfolgen, nachdem der Arzt, der den Tod festgestellt hat, bescheinigt, dass eine natürliche Todesursache vorliegt und keine Gefahr für die Volksgesundheit besteht.

Die Beförderung von Urnen erfolgt würdevoll und mit Respekt vor den Toten.

Artikel 15. Es darf kein Leichentransport durchgeführt werden ohne eine vom Standesamt ausgestellte Transport- bzw. Überführungsgenehmigung.

Dies gilt auch für den Transport eines Leichnams außerhalb der Gemeinde.

Die Aufbewahrung oder die Überführung der sterblichen Überreste einer Person, welche außerhalb des Gemeindegebietes verstorben oder tot aufgefunden wurde, ist nur mittels der vom befugten Standesamt ausgestellten Transport- bzw. Überführungsgenehmigung gestattet.

Artikel 16. Ohne besondere Genehmigung des Bürgermeisters darf in einem Leichenwagen nicht mehr als ein Leichnam zur gleichen Zeit transportiert werden.

Artikel 17. Der Leichenwagen hat immer in mäßigem Tempo zu fahren, auch dann, wenn er einen Transport zur Leichenhalle ausführt.

Unter Berücksichtigung der Verkehrsbestimmungen muss der Trauerzug der kürzesten (zum Friedhof oder zur Kirche führenden) Wegstrecke folgen. Der Fahrer des Leichenwagens achtet darauf, dass der Trauerzug ständig die äußerste rechte Straßenseite benutzt.

Der Transport des Leichnams von der Leichenhalle zum Friedhof darf nur für die Durchführung von religiösen oder philosophischen Zeremonien unterbrochen werden.

Artikel 18. Die Beisetzungsfeierlichkeiten innerhalb des Friedhofs finden im Mittelgang bzw. in oder an der Leichenhalle statt. Gemeindebedienstete bringen den Sarg anschließend zur Grabstelle, wo die Beisetzung in Abwesenheit Dritter unverzüglich ausgeführt wird.

Kapitel IV: Bestattungen

ABSCHNITT I: Reihengräber und Grabstätten

Artikel 19. Bestattungen erfolgen grundsätzlich vormittags.

Die Bestattung eines Sarges erfolgt in einem Reihengrab (Einzelgrab) oder einer Grabstätte (Doppel-, Dreier- oder Vierergrab).

Die Bestattung erfolgt, entsprechend den Bestimmungen des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011, waagrecht in mindestens 120 cm Tiefe.

Der Bürgermeister kann jedoch, wenn er dies für erforderlich hält und namentlich bei Epidemien, eine tiefere Ausgrabung vorschreiben.

Artikel 20. Für Reihengräber beträgt die Ruhefrist 40 Jahre ab dem Datum der Bestattung.

Für Grabstätten läuft die Ruhefrist von 40 Jahren ab dem Datum der letzten Bestattung.

Die Bestattung in einem bestehenden Grab oder Urnengrab verlängert nicht die Ruhefrist des bestehenden Grabes, es sei denn es liegt eine Konzession vor. Liegt eine Konzession vor, beginnt die Ruhefrist erst am Tag der Bestattung des letzten Konzessionsinhabers.

Artikel 21.

Bei Anlegung einer neuen Grabreihe gelten ab Inkrafttreten der vorliegenden Friedhofsverordnung auf allen Gemeindefriedhöfen folgende Maße:

Reihengrab :

Länge : 220 cm
Breite : 80 cm

Doppelgrabstätte :

Länge : 220 cm
Breite : 220 cm

Dreiergrabstätten :

Länge : 220 cm
Breite : 310 cm

Vierergrabstätten :

Länge : 220 cm
Breite : 420 cm

Zwischen den Grabstätten ist möglichst ein Abstand von 50 cm einzuhalten.

Artikel 22. Die Einsetzung einer Urne erfolgt in Beachtung der Bestimmungen des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011

- in ein Reihengrab oder in eine Grabstätte in mindestens 80 cm Tiefe;
- in einem eigens hierfür auf dem Friedhof vorgesehenen Urnengrab in wenigstens 80 cm Tiefe.

Dabei ist es erlaubt, eine oder mehrere (mit einem Maximum von 4) Urnen

- in einem neuen Reihengrab zu beerdigen;
- zusammen mit einem Sarg in einem neuen Reihengrab zu beerdigen;
- in einem bestehenden Reihengrab oder einer bestehenden Grabstätte zu beerdigen.

Die Ruhefrist des bestehenden Reihengrabes, bzw. der bestehenden Grabstätte wird durch die Einsetzung einer oder mehrerer Urnen nicht verlängert.

In Reihengräbern bzw. Grabstätten deren Ruhefrist bereits abgelaufen ist, darf keine Urne mehr eingesetzt werden.

Bei Erdbestattungen sollten die Urnen biologisch abbaubar sein.

Artikel 23. Das Gelände wird dem Erwerber in dem Zustand übergeben, in welchem es sich befindet.

Die Gemeindebediensteten legen an Ort und Stelle die Fluchtlinie der Grabstellen fest.

Nach Ausführung der vorgeschriebenen Arbeiten vergewissern sich die Gemeindebediensteten davon, dass das in Anspruch genommene Gelände nicht über die vorgegebenen Maße hinausgeht.

Artikel 24. Die Aushebung der Gräber erfolgt durch die Gemeindebediensteten.

Der Inhaber der Grabstelle hat vorher auf seine Kosten und Gefahren evtl. bestehende die Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Anpflanzungen sowie sonstige Anlagen, die die Aushebung des Grabes behindern, zu entfernen.

Unmittelbar nach der Bestattung wird das Grab durch die Gemeindedienste aufgefüllt und in Ordnung gebracht.

Damit ist aber immer zu warten, bis die Angehörigen den Friedhof verlassen haben.

Artikel 25. Denkmäler oder andere Gedenksteine bzw. -kreuze sind folgenden Normen unterworfen:

Fundamente: max. 40 cm tief, max. 20 cm breit. Die Fundamente dürfen nicht über das Niveau der Gehwege hinausragen

Umrandungen: Höhe über den Gehwegen: max. 15 cm, Breite: max. 12 cm

Denkmäler: max. Höhe ab dem Boden: 110 cm

Materialien: diese müssen dem jeweiligen Stil des Friedhofes angepasst sein.

Artikel 26. Das Anpflanzen von hochstämmigen Bäumen ist nicht gestattet.

Das Anpflanzen von Rosenstöcken, Saisonpflanzen und kleinen Strauchgewächsen bis zu 80 cm Gesamthöhe ist gestattet.

Anpflanzungen müssen so erfolgen, dass sie keinesfalls über die Grabstelle hinausreichen.

ABSCHNITT II: Kolumbarien (Urnenwand)

Artikel 27. Kolumbarien bestehen aus abgeschlossenen Urnennischen deren Abmessungen durch die Gemeinde festgelegt werden.

Artikel 28. Jede Urnennische kann maximal 4 Urnen enthalten.

Die Urnennischen werden für die Dauer von 40 Jahren überlassen. Diese Frist beginnt ab dem Zeitpunkt der letzten Einsetzung einer Urne.

Nach Ablauf der Ruhefrist wird der Inhalt der Urne auf der Streuwiese des Friedhofes verstreut.

Artikel 29. Unmittelbar nach Einsetzung der Urne wird die Nische durch Gemeindebedienstete oder das Bestattungsunternehmen mittels einer steinernen Tafel verschlossen.

Artikel 30. Zur Verschließung der Urnennischen eines Kolumbariums dürfen nur die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Steintafeln verwendet werden.

Bei Beantragung der Urnennische wird die Steintafel dem Antragsteller in Rechnung gestellt, womit sie Eigentum desselben wird.

Artikel 31. Spätestens nach 3 Monaten muss die Tafel zu Lasten des Antragstellers mit dem Namen sowie Geburts- und dem Sterbedatum der eingäscherten Person deren Urne eingesetzt wurde, versehen werden.

Dies geschieht ausschließlich durch Gravur. Es dürfen keine Messingschilder verwendet werden.

Das Anbringen eines Fotos und eines Blumenhalters ist erlaubt. Diese müssen witterungsbeständig sein und dürfen keinesfalls die anderen Tafeln verschmutzen oder beschädigen.

Artikel 32. In Anbetracht, dass das Aufstellen von Pflanzen, Blumenschmuck, Kerzen, Lampen usw. vor dem Kolumbarium den Zugang erschweren und zu Komplikationen mit anderen Berechtigten führen kann, ist es untersagt, im Bereich des Kolumbariums solche Gegenstände abzustellen.

ABSCHNITT III: Streuwiesen

Artikel 33. Die Verstreuung der Asche erfolgt durch einen Gemeindebediensteten oder den Bestatter mittels eines speziellen Streugerätes.

Artikel 34. Jede Streuwiese wird seitens der Gemeinde mit einem Gedenkstein versehen, an dem die für die Bestattung betraute Person eine Plakette mit dem Namen des Verstorbenen anbringen lassen kann. Diese Plakette wird durch die Gemeinde angefordert und ist zu Lasten des Antragstellers.

Artikel 35. In Anbetracht, dass das Aufstellen von Pflanzen, Blumenschmuck, Kerzen, Lampen usw. auf der Streuwiese den Zugang erschweren und zu Komplikationen mit anderen Berechtigten führen kann, ist es untersagt, im Bereich der Streuwiese solche Gegenstände abzustellen.

ABSCHNITT IV: Urnengräber

Artikel 36. Die Ruhefrist eines Urnengrabes beträgt 40 Jahre und sie erneuert sich mit der Beisetzung jeder weiteren Urne, insofern bei der Erstbenutzung eine Konzession beantragt worden ist.

Artikel 37. Die Beisetzung der Urne und die Schließung des Urnengrabes erfolgt durch die Gemeindebediensteten oder das Bestattungsunternehmen.

Artikel 38. Bis zum Erlöschen der Konzession sind die Urnengräber einschließlich der Grabmale und Grabzeichen einwandfrei zu unterhalten.

Artikel 39. Denkmäler, Kreuze, Blumenvasen, Kerzen und andere Anpflanzungen dürfen die Höhe von 50 cm (vom Boden) nicht übersteigen und nicht über die Ränder des Urnengrabes hinausragen.

Artikel 40. In der Gemeinde Büllingen kann die Asche eines Verstorbenen an einem anderen Ort als dem Friedhof verstreut, beerdigt oder aufbewahrt werden, jedoch nicht auf öffentlichem Eigentum und auch nur mit dem schriftlichen Einverständnis des Grundstückinhabers.

ABSCHNITT V: Reservierung der Grabstellen (Konzessionen)

Artikel 41. Das Gemeindegremium kann auf Antrag hin eine Konzession für eine Urnenbestattung in einem Reihengrab, eine Grabstätte, eine Nische im Kolumbarium oder eine Urnengrabstätte erteilen. Die Konzession wird zu den in gegenwärtiger Friedhofsverordnung festgelegten Bedingungen erteilt.

Die Konzessionsinhaber erwerben Gebrauchs- und Nutzungsrechte. Sämtliche Grabstellen bleiben Eigentum der Gemeinde.

Artikel 42. Eine Konzession (zugeteilte Grabstelle) ist nicht abtretbar.

Artikel 43. Jede Konzession für eine Urnenbestattung in einem Reihengrab, einer Grabstätte, einer Nische im Kolumbarium oder einer Urnengrabstätte muss bis spätestens 4 Wochen nach der Ausführung der Anmeldeformalitäten eines Todesfalls beim Standesamt beantragt werden.

Artikel 44. Die zu entrichtende Konzessionsgebühr entspricht der zum Zeitpunkt der Überlassung der Konzession geltenden Gebührenverordnung. Die Zustellung der Rechnung betreffend die Konzessionsgebühr gilt als Genehmigung und die Gebühr ist dem Regionaleinnehmer/Finanzdirektor zu entrichten.

Artikel 45. In Grabstellen können lediglich folgende sterbliche Überreste beigesetzt werden: Des Konzessionsinhabers, seines Ehepartners, seiner Verwandten und Verschwägerten bis zum 4. Grad, des gesetzlich zusammenlebenden Partners, der Mitglieder einer oder mehrerer Religionsgemeinschaften, der Personen, welche, jede einzeln, bei der zuständigen Gemeindeverwaltung den Wunsch geäußert haben, in einer gemeinsamen Grabstelle beigesetzt zu werden.

Artikel 46. Durch ihre Anfrage verpflichten sich die Antragsteller, nicht nur die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung, sondern auch alle weiteren eventuellen späteren Änderungen derselben zu beachten.

Artikel 47. Bei Aufhebung eines Friedhofes kann der Konzessionsinhaber keine Schadensforderungen stellen. Er hat lediglich das Recht, kostenlos eine Grabstelle gleich großen Ausmaßes zu erhalten.

Dieses Recht ist nur dann gegeben, wenn ein diesbezüglicher Antrag von gleich wem eingereicht wird. Dieser Antrag muss vor Ablauf der Einstellung der Bestattungen in dem aufgehobenen Friedhof gestellt werden.

Die Umbettung der sterblichen Überreste erfolgt zu Lasten der Gemeinde.

Die Neugestaltung der Grabstelle muss vom Antragsteller getragen werden.

Artikel 48. Wenn die Person, für die eine Konzession erworben wurde, auf dem Friedhof einer anderen Gemeinde beigesetzt wird, gehen die Anrechte an der Grabstelle in der Gemeinde Büllingen von Rechts wegen verloren. Auch hier wird seitens der Gemeinde keine Entschädigung ausgezahlt.

Artikel 49. Auf Antrag des Konzessionsinhabers kann eine noch gültige Grabstelle von der Gemeinde wieder eingenommen werden, wenn diese Grabstelle nicht gebraucht wurde oder ihren Zweck durch Umbettung der sterblichen Überreste verliert.

In diesem Falle kann die Gemeinde für die Rückzahlung der im Verhältnis der noch gültigen Dauer gezahlten Gebühr angehalten werden.

Artikel 50. Es werden keine Verlängerungen für Konzessionen gewährt. Bestehende Grabstätten können, wenn die Ruhefrist von 40 Jahren (ab Datum der letzten Bestattung) verstrichen ist, nicht wiederverwendet werden.

Kapitel V: Leichenhallen

ABSCHNITT I: Bestimmung der Leichenhallen

Artikel 51. Die Leichenhallen in den Ortschaften Büllingen und Manderfeld sind Eigentum der Gemeinde. Für die Leichenhallen in Mürringen und Rocherath wird ein Nutzungsrecht durch die Gemeinde ausgeübt.

Ihre Benutzung unterliegt der entsprechenden Gebührenverordnung.

Allen Bewohnern der Ortschaften Eimerscheid und Andlermühle steht das Recht zu, die Leichenhalle in Schönberg zu den gleichen Bedingungen wie die Einwohner der Gemeinde St. Vith zu nutzen.

Artikel 52. Die Leichenhallen dürfen verwendet werden für:

- die Aufbewahrung der sterblichen Überreste der Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde verstorben sind und am Wohnort oder an dem Ort, an dem sie aufgefunden wurden, nicht aufgebahrt werden können;
- die Aufnahme von sterblichen Überresten unbekannter Personen zwecks Identifizierung;
- die sterblichen Überreste, deren Aufbahrung in der Leichenhalle von der Familie des Verstorbenen gewünscht wird;
- die sterblichen Überreste, deren Aufbewahrung in der Leichenhalle aus Gründen der öffentlichen Hygiene notwendig ist;
- die Aufbewahrung der Leichname, die aufgrund einer Gerichtsentscheidung für die Durchführung von Obduktionen bestimmt sind;
- die Durchführung von Obduktionen, die durch den Bürgermeister in

Zusammenhang mit einer Zivilklage genehmigt worden sind. In diesem Falle sind die Kosten der Benutzung der Leichenhalle und die eventuellen zusätzlichen Kosten durch die Familie oder die interessierten Personen zu tragen;

- die Aufnahme der Leichname, über deren Beisetzung die Gemeinde entscheiden muss, da die Leichname ohne Bestattungserlaubnis zum Friedhof gebracht worden sind oder irgendein anderer durch die Gemeinde zu beurteilender Grund vorliegt.

Die Leichenhallen können zur Durchführung von Trauerfeiern genutzt werden.

ABSCHNITT II: Überführung zur Leichenhalle

Artikel 53. Die Überführung eines Leichnams zur Leichenhalle in dem unter Artikel 52 b, vorgesehenen Fall, ist der Genehmigung des Bürgermeisters unterworfen. Diese Genehmigung wird erst nach Erstellung der Sterbeurkunde durch den Standesbeamten ausgestellt, unbeschadet der Artikel 55 und 56 des Zivilgesetzbuches.

Artikel 54. Für den unter Artikel 52 d) erwähnten Fall, ist die Überführung des Leichnams zur Leichenhalle Pflicht.

Artikel 55. Abgesehen von den durch die Gemeinde zu beurteilenden Sonderfällen, können die Leichname nur nach erfolgter Einsargung oder Einäscherung zur Leichenhalle überführt werden.

Artikel 56. Bei Epidemien und immer dann, wenn die öffentliche Gesundheit dies erfordert, kann der Bürgermeister die Überführung des Leichnams zur Leichenhalle verordnen.

Er verfügt, im Einvernehmen mit der Gesundheitsinspektion, über alle sonstigen zweckmäßigen Maßnahmen.

Die Überführung des Leichnams erfolgt in diesen Fällen unverzüglich nachdem der Tod ordnungsgemäß festgestellt worden ist.

In keinem Falle kann die Beisetzung erfolgen, bevor die erforderliche Bestattungserlaubnis durch den Standesbeamten ausgestellt worden ist.

Artikel 57. Falls eine Person, die keine Verwandten hat oder deren Verwandte nicht bekannt sind, in ihrer Wohnung verstirbt, wird der Leichnam nach erfolgter ordnungsgemäßer Feststellung des Todes zur Leichenhalle überführt.

ABSCHNITT III: Benutzung der Leichenhalle

Artikel 58. Der Zugang und die Benutzung der Leichenhallen ist nur den Personen gestattet, die von der Aufbahrung eines Toten unmittelbar betroffen oder damit beauftragt sind.

Zu diesem Zweck wird den Bestattungsinstituten, die regelmäßig in der Gemeinde Büllingen tätig sind, ein Schlüssel der in Artikel 51 erwähnten Leichenhallen ausgehändigt.

Sollten andere Bestattungsinstitute mit der Aufbahrung beauftragt werden, so können sie einen Schlüssel während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung abholen.

In jedem Fall ist der jeweilige Besitzer des Schlüssels für diesen verantwortlich. Außerdem muss jede Person, die zeitweilig einen Schlüssel hat, diesen sofort nach der Benutzung wieder bei der Gemeindeverwaltung abgeben.

Artikel 59. Jede Benutzung der Leichenhallen muss vor der Aufbahrung bzw. danach durch den Bestatter bzw. die Angehörigen der Gemeindeverwaltung gemeldet werden.

Artikel 60. In den Leichenhallen und in der Nähe dieser, ist die Ruhe und Würde des Ortes zu wahren.

Artikel 61. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung und Verantwortung für sämtliche Gegenstände und Utensilien, die für die Erledigung der

Bestattungsformalitäten in den gemeindeeigenen Leichenhallen benötigt oder abgestellt werden.

Wenn Institute oder Personen, die für die Regelung der Bestattung zuständig sind, irgendwelche Mängel, Beschädigungen oder andere Unregelmäßigkeiten an und in den Leichenhallen feststellen, sind sie verpflichtet, diese ohne Verzug der Gemeinde zu melden.

Kapitel VI: Exhumierungen

Artikel 62. Exhumierungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters durchgeführt werden.

Exhumierungsanträge sind schriftlich an den Bürgermeister zu richten. Sie müssen durch den nächsten Anverwandten des Verstorbenen oder durch eine ordnungsgemäß beauftragte Person unterzeichnet sein.

Exhumierungen können durch die Antragsteller selbst oder durch ein durch die Antragsteller beauftragtes und für diese Arbeiten anerkanntes Unternehmen durchgeführt werden.

Gemeindebedienstete stehen für diese Arbeiten nicht zur Verfügung.

Artikel 63. Die Exhumierungen haben grundsätzlich in den frühen Morgenstunden und immer nur in Anwesenheit der befugten Person sowie der Gemeindebediensteten zu erfolgen.

Der Standesbeamte hat über die Exhumierungen ein Protokoll aufzunehmen.

Für die Dauer der Exhumierungen bleibt der Friedhof für andere Besucher geschlossen.

Artikel 64. Die Bestimmungen der beiden vorangegangenen Artikel sind nicht anwendbar auf die Exhumierungen, die durch die Gerichtsbehörde angeordnet werden.

Artikel 65. Bei der Durchführung der Exhumierungen werden gemäß den Anordnungen des Bürgermeisters alle im Interesse der Hygiene erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen.

Falls die zu exhumierende Person infolge einer ansteckenden Krankheit, einer Seuche oder Infektionskrankheit verstorben ist, verweigert der Bürgermeister die Genehmigung oder ordnet besondere Maßnahmen an.

Artikel 66. Erfolgt die Exhumierung im Hinblick auf die Überführung der sterblichen Überreste zu einem anderen Friedhof, so erlässt der Bürgermeister eine besondere Überführungs- und Bestattungserlaubnis.

Die mit der Bestattung betraute Person muss den schriftlichen Nachweis beibringen, dass auf dem betreffenden Friedhof ein Beisetzungsrecht besteht.

Die Überführung der sterblichen Überreste erfolgt entsprechend den Bestimmungen bezüglich der Leichentransporte.

Artikel 67. Die Exhumierung der in einem Reihengrab beigesetzten sterblichen Überreste zwecks Beisetzung in einer Grabstelle ist vorbehaltlich der Zahlung der vorgesehenen Gebühr und der Einhaltung der für die öffentliche Gesundheit erforderlichen Maßnahmen gestattet.

Artikel 68. Die Exhumierungskosten und alle anderen anfallenden Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

Artikel 69. Der Standesbeamte trägt alle durchgeführten Exhumierungen in das bestehende Friedhofsregister ein.

Kapitel VII: Aufhebung von Reihengräbern und/oder Grabstätten

Artikel 70. Die individuelle Aufhebung von Grabstätten kann auf schriftlichen Antrag der Interessehabenden auch vor Ablauf der Ruhefrist von 40 Jahren angefragt und durch das Gemeindegremium genehmigt werden.

Falls die Interessehabenden oder Angehörigen eine Grabstelle selbst entfernen möchten, werden diese gebeten, die Gemeinde davon in Kenntnis zu setzen.

Artikel 71. Außer bei schriftlichen Anfragen erfolgt die Aufhebung der Reihengräber oder Grabstätten nicht Grab für Grab, sondern flurweise nach Ablauf der vorgesehenen Ruhefristen, gerechnet ab dem Datum der letzten Beisetzung in der betreffenden Flur.

Wenn bei Ablauf der besagten Ruhefrist kein zwingender Handlungsbedarf seitens der Gemeinde besteht, kann die Grabreihe bis auf Widerruf beibehalten werden.

Artikel 72. Die vorgesehene Aufhebung einer Grabreihe wird den Interessehabenden 4 Monate im Voraus mittels Bekanntmachung am Eingangstor des Friedhofs mitgeteilt.

Artikel 73. Während der vorerwähnten Frist von 4 Monaten können die Interessehabenden, die Erben oder Rechtsnachfolger, vorbehaltlich der Rechte Dritter, die Grabsteine und Grabzeichen sowie andere auf den Gräbern niedergelegten Gegenstände entfernen.

Falls sie dies nicht in der vorgeschriebenen Frist tun, kann die Gemeinde von Amts wegen die Anpflanzungen, Grabsteine und Grabzeichen entfernen.

Die Gemeinde übernimmt keine Verantwortung für die abgeräumten Materialien. Sie ist nicht verpflichtet, für die Erhaltung derselben zu sorgen. Die abgeräumten Materialien werden vielmehr Eigentum der Gemeinde.

Kapitel VIII: Ordnungsvorschriften

ABSCHNITT I: Allgemeine Ordnungsvorschriften

Artikel 74. Der Zutritt zum Friedhof ist untersagt für

- Kinder unter 12 Jahren ohne Begleitung,
- Waffenträger (ausgenommen bei militärischen Zeremonien),
- alkoholisierte Personen,
- Hunde und andere Tiere, ausgenommen Blindenhunde.

Das Hausieren, die Ausstellung, der Verkauf oder das Anbieten von Waren oder gleich welchen Gegenständen ist auf den Friedhöfen verboten.

Artikel 75. Mit Ausnahme der Leichenwagen, den Nutzfahrzeugen der Gemeindebediensteten oder der Steinmetzbetriebe dürfen keine Fahrzeuge in den Friedhof einfahren.

Es dürfen nur die von den Gemeindebediensteten angegebenen Wege mit mäßiger Geschwindigkeit befahren werden.

Artikel 76. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Es ist verboten:

- die Mauern und äußeren Einfriedigungen des Friedhofes sowie Einzäunungen von Grabstellen zu erklettern und zu übersteigen;
- die Grabmäler, Gedenksteine, Einfriedigungen, Einzäunungen oder andere Gegenstände, welche zur Ausschmückung der Gräber dienen, zu beschädigen oder auf die Gräber oder Grabsteine zu schreiben;
- die Blumenbeete, Rasen oder sonstigen gärtnerischen Anlagen sowie die Gräber zu betreten oder sich auf denselben niederzulassen;
- auf den Grabkreuzen, Denkmälern und Einzäunungen Kleidungsstücke oder Werkzeuge abzulegen;
- Kinder unbeaufsichtigt herumlaufen zu lassen;
- Abfälle abzulagern, Papier oder irgendwelche andere Gegenstände anderswohin als in eigens hierfür bestimmte Container zu werfen;
- zu spielen, zu lärmern, Radios usw. zu benutzen und zu rauchen;
- Anschläge, Karten, Reklameschriften oder sonstige Schriftstücke innerhalb des Friedhofes, am Eingangstor oder an den Friedhofsmauern

anzubringen, am Friedhofseingang oder diese innerhalb des Friedhofes zu verteilen;

Verstöße gegen diese Bestimmungen werden durch den Gemeindebediensteten festgestellt und dem Standesbeamten gemeldet.

Artikel 77. Die Eltern, Lehrer und Arbeitgeber sind entsprechend den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches für die Handlungen ihrer Kinder, ihrer Schüler und ihrer Arbeiter verantwortlich.

Artikel 78. Alle an Anpflanzungen, Wegen oder Gräbern verursachten Schäden werden unmittelbar nach Feststellung durch die Gemeindebediensteten gemeldet.

Artikel 79. Unbeschadet des Beurteilungsrechtes der Gerichte wird festgelegt, dass die Gemeinde nicht für Diebstähle verantwortlich ist, durch die Interessehabende des Verstorbenen geschädigt werden können.

Jede Person, die unter dem Verdacht steht, ohne ordnungsgemäße Genehmigung Grabgegenstände, Materialien oder Werkzeuge mitzunehmen, wird polizeilich belangt.

Artikel 80. Die Gemeinde haftet grundsätzlich nicht für die Schäden, die an den Grabstellen durch das Wurzelwerk der Bäume, die sich längs der Wegeanlagen befinden, verursacht werden können.

ABSCHNITT II: Ordnungsvorschriften bzgl. der Herrichtung und Pflege der Grabstellen

Artikel 81. Die Gestaltung der Oberfläche einer Grabstelle steht dem Nutzungsberechtigten oder dessen Rechtsnachfolger frei insofern sie nicht gegen die Ehre und Würde des Verstorbenen verstoßen.

Artikel 82. Bis zur Aufhebung der Grabstellen sind diese einschließlich der Grabmale und Grabzeichen, der Einfriedigungen, der Gewölbe und gärtnerischen Anlagen einwandfrei zu unterhalten.

Diese Verpflichtung geht jeder Antragsteller ab dem Tag des Erwerbes der Konzession ein.

ABSCHNITT III: Grabmäler und Grabzeichen

Artikel 83. Keine Inschrift oder Aufschrift darf gegen das Moral- oder Anstandsgefühl verstoßen oder das Andenken des Verstorbenen verletzen.

Artikel 84. Firmenbezeichnungen auf den Grabmälern und anderen Grabzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise angebracht werden.

Artikel 85. Der Unterhalt der Gräber ist auf den Gemeindefriedhöfen zu Lasten der Angehörigen.

Die Vernachlässigung des Grabes wird durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter in einer Urkunde festgestellt und eine entsprechende Bekanntmachung wird während der Dauer eines Jahres am Friedhofseingang angebracht. (*gemäß Art. 12 des Dekrets über Bestattungen und Grabstätten vom 14.02.2011*)

Grabzeichen, Grabmäler, Grabsteine, Kreuze usw., welche drohen zusammenzustürzen oder die beschädigt sind, müssen durch die Interessehabenden instandgesetzt oder entfernt werden.

Nach einer ohne Folge belassenen Vernachlässigung oder falls die interessierten Personen nicht zu ermitteln sind, wird auf Anordnung des Bürgermeisters von Amts wegen der Abbruch vorgenommen.

Die Materialien werden in diesem Fall Eigentum der Gemeinde.

Artikel 86. An jedem Reihengrab/an jeder Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten, gerechnet ab dem Tag der Bestattung bzw. des Erwerbs der Konzession, eine Einfassung angebracht werden

Beton, Zement und Mörtel müssen auf Platten, in Fässern oder anderen hierzu geeigneten Gefäßen angeliefert und aufbewahrt werden.

Von Ausschachtungen herrührende Erde muss auf Platten gelagert werden und möglichst bald außerhalb des Friedhofs gebracht werden. In letzterem Fall überzeugt sich die Friedhofsverwaltung davon, dass die Erde keine sterblichen Überreste enthält.

Artikel 88. Der Zugang zu den, im Hinblick auf die Anlage einer Grabstelle vorgenommenen Ausschachtung, muss durch die Grabinhaber oder die beauftragten Unternehmer sichtbar versperrt und abgesichert werden.

Artikel 89. Die Familien und Unternehmer sind für alle Unfälle, die ihrer Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit zuzuschreiben sind, verantwortlich.

ABSCHNITT IV: Strafbestimmungen

Artikel 90. Übertretungen werden mit einfachen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

ABSCHNITT V: Schlussbestimmungen

Artikel 91. Vorstehende Verordnung wird aufgrund von Artikel 72 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 veröffentlicht.

Artikel 92. Eine Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in Eupen, an das Polizeigericht Eupen, an den Zonenchef der Polizeizone Eifel sowie an den Leiter der Polizeidienststelle BÜLLINGEN gerichtet.

Für gleich lautenden Auszug:

Büllingen, den 18.03.2021

Namens des Kollegiums:



Die Generaldirektorin,
Julia KEIFENS.




Der Bürgermeister,
Friedhelm WIRTZ.